

Schutzstatus Wolf

Wolf im Alpenraum
Salzburg 11./12. Mai 2017

Nikolaus Lienbacher



landwirtschaftskammer
salzburg

Artenschutz

Der **Artenschutz** steht im Rahmen der zahlreichen in der EU zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt eingegangenen politischen Verpflichtungen an vorderster Stelle

... umfasst den Schutz und die Pflege bestimmter als schützenswert erachteter, wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

- Ein Drittel (rd. 50) aller schützenswerten Tierarten lebt in der Kulturlandschaft
- Rote Liste:
 - Umfasst nur autochthone Arten
- Konfliktarten:
 - Beutegreifer wie Wolf
 - Gebietsfremde Arten (Neophyten)

Grundprinzipien des Artenschutzes

Artikel 11 (Richtlinie 92/43/EWG)

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Unbedingte Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Schutzstrategie sind eine gute Kenntnis der Arten und die regelmäßige Überwachung ihres Erhaltungszustands über einen längeren Zeitraum. Für bestimmte Arten können die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene und die grenzübergreifende Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung sein.

Die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollten im Hinblick auf das angestrebte Ziel, d. h. die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, stets verhältnismäßig und angemessen sein. Die Maßnahmen müssen tatsächlich angemessen sein und vor Ort Wirkung zeigen.

Günstiger Erhaltungszustand

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ ist das zu erreichende Gesamtziel für alle Lebensraumtypen und alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu bewahren.

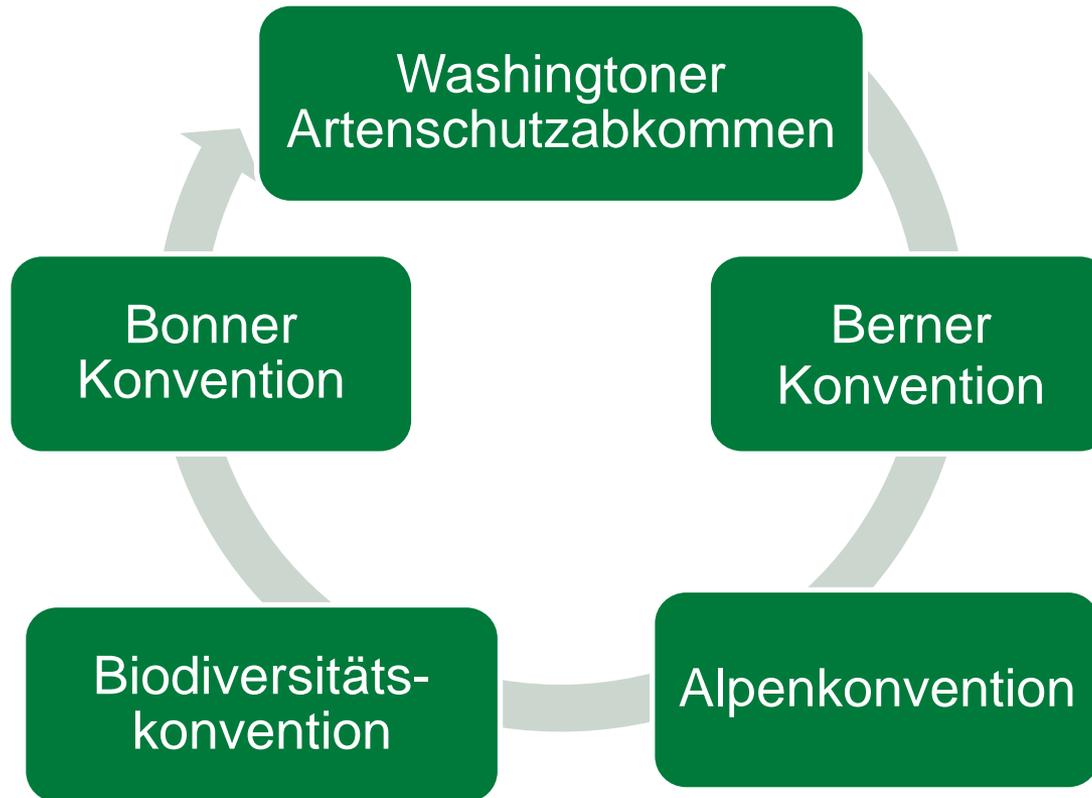
Instrumente des Artenschutzes

2-Säulen-Konzept zur Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate (Art 3 bis 10)
- Schutz von Tier- und Pflanzenarten (Art 12 bis 16)
 - Bestimmungen die ein strenges Schutzsystem für Anhang IV – Arten fordern
 - Maßnahmen zur Kontrolle der Nutzung der in Anhang V aufgelisteten Arten
 - Nutzung darf das Ziel der Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art in keiner Weise gefährden

Die Artenschutzbestimmungen gelten im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und betreffen den physischen Schutz von Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beide Regelungen lassen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu. Die beiden Instrumente ergänzen einander und zielen gemeinsam darauf ab, für sämtliche Arten von gemeinschaftlichem Interesse einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Völkerrechtliche Abkommen



Washingtoner Artenschutzabkommen

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (WA, CITES)
 - Umgesetzt durch Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch VO(EG) Nr. 407/2009)
 - Reguliert den Handel und die Verbringung gefährdeter Arten
 - Hauptstoßrichtung: Limitierung bzw. Unterbindung des Handels mit Tieren und Pflanzen bzw. ihren Bestandteilen
- Wölfe sind gemäß Art. II i.V.m. Anhang II eine streng geschützte Art. Damit unterliegen Handel, Verbringung, Ein-, -Aus- und Durchfuhren von Wölfen strengen Reglementierungen und Herkunftsnachweisen (Art. II Abs 2, 3, Art IV, Art V)

Berner Konvention

Die Berner Konvention gilt als Vorläufer der FFH-RL

- Wolf ist eine streng geschützte Art i.S.d. Anhangs II
- Erhaltung wild lebender Tiere und Pflanzen, insbesondere wo Zusammenarbeit mehrerer Staaten erforderlich ist (Art 1)
- Schutz von Lebensräumen (Art 4)
- Artenschutz (Art 5 – 9)
- Töten, Fangen, Stören von streng geschützten Tierarten ist zu verbieten (Art 6 i.V.m. Anhang II)
- Ausnahmen (Art 9)

Berner Konvention

Art 6

Jede Vertragspartei ergreift die **geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen**, um den **besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten** sicherzustellen.

Nur unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, können Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden

Berner Konvention

Art 8

Im Zusammenhang mit dem Fangen oder Töten der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten und **in Fällen, in denen nach Artikel 9 Ausnahmen für die in Anhang II aufgeführten Arten Anwendung finden**, verbieten die Vertragsparteien die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können; dieses Verbot gilt insbesondere für die in Anhang IV aufgeführten Mittel.

Berner Konvention

Art 9

Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei **Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel** zulassen

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- **zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;**
- **im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;**

Regelungen im Verhältnis zueinander

- WA ist durch die Umsetzung der EG-Verordnung in allen MS gemäß Art 249 EGV unmittelbar anwendbares Recht geworden
- FFH-RL ist kein in den MS unmittelbar geltendes Recht. Umsetzung in nationale Rechtsakte erforderlich
- BK ist Völkervertragsrecht im Sinne des Art 39 lit a IGH-Statut und gilt zB in der BRD nach Erlass des Zustimmungsgesetzes im Jahr 1984 gemäß Art 59 II GG als den allgemeinen Gesetzen vorgehende Regelung im gesamten Bundesgebiet.
- Bei BK und FFH-RL handelt es sich um Regelungen, welche unabhängig voneinander angewendet werden können

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Im europäischen Gemeinschaftsrecht existieren verschiedene rechtliche Vorgaben zum Artenschutz

- **Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)**
 - Umsetzung des WA in das Gemeinschaftsrecht
 - Gilt unmittelbar
 - Bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht
 - Wolf als streng geschützte Art gemäß Art 3 Nr. 1 b) i.V.m. Anhang A aufgeführt
- **Flora-Fauna-HabitatRL (92/43 EWG)**; Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

FFH-RL

FFH-RL basiert auf den Anforderungen der Berner Konvention und zielt darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Dieses Ziel soll mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden.

Für den Wolf sind nach Maßgabe von Anhang III der FFH-RL auf den fachlich geeignetsten Flächen FFH-Gebiete einzurichten. Die MS haben aber auch außerhalb der besonders geschützten Gebiete die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV a) genannten Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet einzuführen.

FFH-RL

Anhänge

Anhang II listet Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Die **Arten** des **Anhang IV** sind von gemeinschaftlichem Interesse und streng zu schützen. Diese weitgehend aus der Berner Konvention übernommenen Arten müssen in ein strenges Schutzsystem integriert werden. **Im Wesentlichen gelten für diese Arten das Tötungs-, Fang- und Störungsverbot der Berner Konvention.**

Die **Arten** des **Anhang V** sind von gemeinschaftlichem Interesse. Es sind jene Tier- und Pflanzenarten, welche nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden dürfen, sofern es die einzelnen Mitgliedstaaten für erforderlich halten.

FFH-RL

Art 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

FFH-RL

Art 16

Art 16 FFH-RL erkennt Abweichungen von den in Art 12 FFH-RL formulierten Verboten an.

Er setzt zunächst voraus, dass es keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gibt.

Kommen zumutbare Standort- oder Ausführungsalternativen in Betracht, gilt es vorrangig, die Zugriffsverbote strikt einzuhalten.

Art 16 FFH-RL macht im Weiteren zur Bedingung, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Dabei ist auf eine großräumige Betrachtung abzustellen. Entscheidend ist der Zustand in der jeweiligen biogeographischen Region des jeweiligen Mitgliedstaates.

FFH-RL

Art 16

Der Erhaltungszustand einer Art wird nach Art 1 lit i) FFH-RL als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art in ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Abweichungen sind zwar bei einem ungünstigen Erhaltungszustand grundsätzlich ausgeschlossen, der EuGH sieht allerdings bei Vorliegen von außergewöhnlichen Erhaltungszuständen Zulassungsmöglichkeiten. Voraussetzung ist jedoch dass hinreichend belegt ist, dass die Ausnahme den Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

FFH-RL

Art 16

Artikel 16 muss mit unbestreitbarer Verbindlichkeit vollständig und förmlich umgesetzt werden. Die Kriterien, die zu erfüllen sind, bevor eine Ausnahme gewährt wird, müssen in spezifische einzelstaatliche Bestimmungen übernommen werden.

Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen sollten die vollständige Anwendung von Artikel 16 gewährleisten

Ausnahmen sind restriktiv auszulegen: sie müssen sich auf bestimmte Erfordernisse und besondere Situationen beziehen. Die zuständige Behörde mit dem größten territorialen Überblick muss sicherstellen, dass die Gesamtheit der Ausnahmen in einem Mitgliedstaat nicht zu Auswirkungen führt, die gegen die Ziele der Richtlinie verstoßen.

Art 16

Ausnahmen (drei Tests)

Wenn eine Ausnahmegenehmigung in Betracht gezogen wird, ist an **erster Stelle** zu überlegen, ob sie sich durch einen der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Gründe rechtfertigen lässt. Art und Gewicht der Begründung sind auch am Interesse der geschützten Art unter den konkreten spezifischen Umständen zu messen, um zu beurteilen, ob die Ausnahme gerechtfertigt ist.

An **zweiter Stelle** ist zu überlegen, ob es eine zufriedenstellende Alternative zu der beantragten Ausnahme gibt, d. h. ob sich das Problem, mit dem die Behörde konfrontiert ist, ohne eine Ausnahmegenehmigung lösen lässt.

An **dritter Stelle** ist nachzuweisen, dass eine Ausnahmeregelung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat. Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes sind mehrere Maßstabebenen zu berücksichtigen (primär die Populationsebene)

Art 16

Ausnahmen 2

Je ungünstiger der Erhaltungszustand einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmebewilligungen rechtfertigen, ausgenommen bei außergewöhnlichen Umständen. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein; Beeinträchtigungen dürfen nicht entstehen.

Ausgleichsmaßnahmen können unter bestimmten Umständen dazu dienen, die Auswirkungen einer Ausnahme auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sie können jedoch keinen der „drei Tests“ ersetzen oder in seiner Bedeutung herabsetzen.

Art 16

Zusammenfassung

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden müssen nicht nur garantieren, dass alle Bedingungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind (d. h. die „drei Tests“ bestanden sind), bevor eine Bewilligung erteilt wird, sie sollten auch die Auswirkung von Ausnahmeregelungen und die Wirksamkeit von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen überwachen, nachdem diese umgesetzt wurden. Auch wenn die Ausarbeitung von Abweichungsberichten freiwillig ist, sollten die künftigen Berichte nach Meinung der Kommissionsdienststellen Informationen enthalten, die es der Kommission ermöglichen, zu verstehen und zu bewerten, inwieweit die Mitgliedstaaten nach dem in diesem Dokument beschriebenen Konzept der Verhältnismäßigkeit und Flexibilität vorgegangen sind.

Leitfaden

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 93/43/EWG
- Text hat keinen legislativen Charakter, gibt aber Hinweise für die Anwendung geltender Regelungen
- Spiegelt die Ansichten der Kommissionsdienststellen wieder und ist nicht rechtsverbindlich
- Meinungen der MS hinsichtlich der Auslegung der Art 12 und 16 gehen oft auseinander
- Endgültige Auslegung einer RL vollzieht der EuGH, daher muss der Leitfaden in Übereinstimmung mit der künftigen Rechtsprechung und der Erfahrungen der MS weiterentwickelt werden.

FFH-RL

Art 16

Fazit:

Ausnahme vom strengen artenschutzrechtlichen Schutz durch die Zugriffsverbote des Art 12 FFH-RL ist nur nach Maßgabe von Art 16 FFH-RL zulässig.

Zusätzlich zu den in Art 16 Abs 1 lit a bis e FFH-RL genannten Gründen dürfen auch keine zumutbaren anderweitigen Lösungsmöglichkeiten bestehen und die Population muss trotz Ausnahmegewährung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Wolf in Anhang II und IV

Anhang II umfasst eine größere Anzahl von Wolfspopulationen als Anhang IV

Damit sind verschiedene Rechtsfolgen verknüpft:

- Arten von besonderem gemeinschaftlichem Interesse werden nach Aufnahme in die Gemeinschaftsliste durch die MS geschützt (Ausweisung besonderer Schutzgebiete)
- Für die in Anhang IV genannten Tierarten begründet Art 12 FFH-RL in Anlehnung an Art 6 Berner Konvention umfassende Handlungsverbote zu Gunsten der durch ihn geschützten Arten, insbesondere die absichtliche Tötung

Anhang II und IV

In den Anhängen ist festgelegt, welche Instrumente für jede einzelne Art zur Verfügung stehen. Die meisten Arten fallen unter mehr als einen Anhang und unterliegen somit einer Kombination von Instrumenten, d. h. von Schutzkonzepten und -maßnahmen. Bei der Überlegung, wie diese Instrumente letztlich einzusetzen sind, sollte artspezifisch, d. h. unter Berücksichtigung des spezifischen Bedarfs der einzelnen Arten vorgegangen werden.

Die in den Anhängen II und IV aufgelisteten Arten sind in den NATURA-2000-Gebieten zweifach geschützt. Beim Schutz der Habitate können gewisse Überschneidungen (Gesamthabitat in einem NATURA-2000-Gebiet, einschließlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß Artikel 12) auftreten, für die jedoch kohärente Lösungen gefunden werden können und müssen.

Änderung der FFH-RL?

Nach **Art. 19 Abs. 1 FFH-Richtlinie** kann der Anhang V auf Vorschlag der Kommission **vom Rat mit qualifizierter Mehrheit** beschlossen werden. Die Aufnahme in den Anhang V bedingt aber eine **Streichung im Anhang IV**, die allerdings **vom Rat nur einstimmig** beschlossen werden kann. In dem Verfahren zur Änderung eines Anhangs wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in diesen Ausschuss.

Initiativmonopol liegt bei der EU-Kommission

- Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 294 des "Vertrages über die Arbeitsweise der EU".
- In bis zu 3 Lesungen im EU-Parlament muss dem Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie zugestimmt werden.

Nationales Recht

- Naturschutzrelevante Normen
 - Naturschutzgesetze der MS
 - Naturschutzgesetze Länder
 - Nationalparkgesetze
 - Artenschutzverordnungen
- Jagdrechtliche Normen
 - Bsp: Jagdrecht Sachsen

Nationales Recht

Bundesrepublik Deutschland:

- Schutz des Wolfes über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 10 BNatSchG); BundesartenschutzVO

Schweiz:

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
 - Art 2 JSG lit b) Raubtiere
 - Art 7 JSG Artenschutz
- Maßnahmen gegen geschützte Tiere
 - Art 12 Abs 2 JSG
 - Art 14 Abs 3 JSG
- Maßnahmen gegen einzelne Wölfe
 - Art 9 Abs 2 JSV

Stellung in Landesjagdgesetzen der Bundesländer in Österreich

Kärnten Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 lit a; ganzjährig geschont:
§ 51 Abs 1 sowie § 9 Abs 1 DVO Ktn JG

Salzburg Wild (Haarwild/ Beutegreifer): § 4 Z 1 lit b; Ganzjährig geschont
nach § 54 Abs 3; § 103 Sbg JG

Tirol Jagdbare Tiere (Haarwild/ Beutegreifer): §1 Abs 2 in Verbindung mit
Anlage 1; Ganzjährig geschont (§ 1 Abs 3 2.DVO Tir JG); § 24 Tir NschG

Vorarlberg Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 Vbg JG in Verbindung
mit § 1 lit a Vbg JVO, ganzjährig geschont, § 26 lit b Vbg JVO keine
Hegeabschüsse und Abschussaufträge; § 23a Vbg JVO; § 6 Vbg NschVO

Rechtsprechung zu Wolf

- Rechtssache C-342/05
EU-Kommission gegen Republik Finnland

- VG Dresden, Urteil vom 11.10.2005 – 13 K 1960/04

Rechtssache C-342/05

Ein Mitgliedstaat, der die Jagd auf Wölfe (*Canis lupus*), eine in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführte Tierart, aus präventiven Gründen erlaubt, ohne dass nachgewiesen ist, dass die Jagd zur Verhütung ernster Schäden im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie geeignet ist, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie.

Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass sie die Jagd auf Wölfe aus präventiven Gründen erlaubt, ohne dass nachgewiesen ist, dass die Jagd zur Verhütung ernster Schäden im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie geeignet ist.

Rechtssache C-342/05

Ausnahmen sind zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.

Entscheidungen der Behörde, denen keine Beurteilung der Auswirkungen zugrunde liegt, die der mit ihnen genehmigte Abschuss der Wölfe auf die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet haben kann, und die keine genaue und angemessene Begründung für die Ausnahme enthalten, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, verstoßen gegen Art 16. Abs. 1 der Habitatrichtlinie.

VG Dresden, Urteil vom 11.10.2005 – 13 K 1960/04 -

Ein Jagdausübungsberechtigter hat keinen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 i.V. mit § 43 BNatSchG zum Abschuss eines naturschutzrechtlich besonders geschützten Wolfes, oder, was dem gleichsteht, eines Wolfshybriden in einem gemeldeten NATURA-2000-Habitat.

Der Wolf ist gemäß § 10 Abs 2 Nr. 11 Buchst. a) und b) BNatSchG eine streng geschützte Art.

Die ausnahmsweise erlaubte Handlung muss geeignet sein, den Zweck der Ausnahmegenehmigung zu erreichen.

VG Dresden, Urteil vom 11.10.2005 – 13 K 1960/04

Behörden können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zulassen, soweit dies u.a.

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist und der Bestand und die Verbreitung der geschützten Population oder Art dadurch nicht nachhaltig beeinflusst wird.

Von einem Schaden kann nur gesprochen werden, wenn er gemeinwirtschaftliche Ausmaße annimmt.

Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung, wobei das Gericht dabei sein Ermessen nicht an die Stelle der Behörde setzen darf

Resümee

- Wolf ist durch völkerrechtliche Regelungen und den europäischen Rechtsrahmen streng geschützt
- Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sind in den Mitgliedstaaten vollständig in das jeweils nationale Recht umzusetzen
- Ausnahmen vom strengen artenschutzrechtlichen Schutz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Art 16 FFH-RL zulässig
- Neben den in Art 16 FFH-RL genannten Gründen dürfen keine weiteren zumutbaren Lösungsmöglichkeiten gegeben sein
- Die Population muss trotz Ausnahmegewährung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen
- Als mögliche Gründe für die Abweichung vom strengen Schutz kommen allein die Verhütung von Seuchen und die Abwehr von Gefahren durch Wölfe, welche sich als gegenüber dem Menschen aggressiv erwiesen haben